

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00047

vom 2. April 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00047 du 2 avril 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00047 del 2 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

6. Juli 2012 (Urk. 7/91) stel lte die Durchführungsstelle die Auszahlung der Zusatzleistungen ab August 2012 infolge einer Meldepflicht verletzung der Versicherten ein , bis die Überprüfung/Neuberechnung durchge führt worden sei.

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Be schwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zu rückzu erstatten. Die Unrechtmässigkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen ergibt sich dadurch, dass die Berechnungsgrundlagen rückwirkend so angepasst werden , dass aus der Neuberechnung ein tieferer Anspruch resultiert als ur sprünglich ausgerichtet (Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich/ Basel/Genf 2009, S. 98).

E. 1.3

Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstat ten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Demnach darf eine Rückforderung nur unter der doppelten Voraussetzung des guten Glaubens und der grossen Härte erlassen werden.

E. 1.4

Der gute Glaube als Erlassvoraussetzung ist nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Es ist zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den ge gebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann, und ob er bei zu mut barer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sol len. De r Leistungsempfänger darf sich nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Nach der Recht sprechung entfällt der gute Glaube als Er lassvoraussetzung von vornhe rein, wenn

der Rückerstat tungs tat bestand (Melde oder Auskunftspflichtverlet zung) durch ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten her beigeführt wurde. Andererseits kann sich die versicherte Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unter lassung nur eine leichte Verletzung der Melde oder Aus kunfts pflicht darstellt (BGE

112 V 97 E. 2c mit Hinweis). Das Mass der erforderlichen Sorgfalt beurteilt sich nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (Urteil des Bundesgerichts 8C_888/2008 vom 19. August 2009 E.

E. 1.5

Mit Verfügung vom 2

E. 2

. Februar 201

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) fest, dass in den jeweiligen Verfügungen immer explizit auf das Bestehen der Meldepflicht gemäss Art. 31 ATSG hingewiesen worden sei und die Beschwerdeführerin mehrfach um diverse Unterlagen gebeten worden sei, welche nie beigebracht worden seien (S.

1 f.). Auch nach der Ansetzung einer Mahn- und Bedenkfrist sei weder eine Antwort noch Unterlagen eingereicht worden.

Die Voraussetzung des guten Glaubens sei vorliegend nicht erfüllt, weshalb auf die Prüfung der grossen Härte verzichtet werden könne (S. 2).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin sinngemäss auf den Standpunkt, dass jeweils ihr Ehemann die Verantwortung für die administrativen Angelegenheiten übernommen habe und bis zu seinem Tod in Kontakt mit der Beschwerdegegnerin gestanden sei. Die Bezahlung des geforderten Betrages bedeute für sie eine unzumutbare grosse Härte (Urk. 1/1-2).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist in diesem Verfahren einzig der Erlass der Rückforderung für die Periode vom 1. Februar 2012 bis 31. Juli 2012, während deren Bestand sowie Höhe unbestritten sind und rechtskräftig festgestellt wurden.

3.

E. 3

forderte die Durchführungsstelle sodann wegen der Verletzung der Meldepflicht

Zusatzleistungen in der Höhe von Fr. 13'530.-- zurück (Urk. 7/79). Die von der Versicherten dagegen erhobene Einsprache (Urk. 7/76) wies die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom

9. April 2013 ab (Urk. 7/74). Dieser erwuchs in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 26. April 2013 (Urk. 7/72) ersuchte die Versicherte um Erlass der Rückforderung, was die Durchführungsstelle mit Verfügung vom 27. Februar 201

E. 3.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein.

Das Untersuchungsprinzip wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass den Beteiligten gewisse Mitwirkungspflichten bei der Sachverhaltsfeststellung auferlegt werden. Die Mitwirkungspflicht der Parteien im Bereich der Sozialversicherungen ist ausdrücklich in Art. 28 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 ATSG geregelt. Im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kommt der Mitwirkungspflicht der Parteien ein erhebliches Gewicht zu, da diese am besten über den massgebenden Sachverhalt, also über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse Bescheid wissen.

E. 3.2

Gemäss Art. 24 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) hat der Anspruchsberechtigte der kantonalen Durchführungsstelle von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich Mitteilung zu machen.

E. 3.3

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkfrist einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 3.4

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin am 23. Januar 2012 zwar Meldung über ihre

Verheiratung

gemacht hatte (Urk. 7/110), daraufhin jedoch nie auf die Aufforderungen der Beschwerdegegnerin

bezüglich das Einreichen von Unterlagen oder Erteilen von Auskünften reagierte. So forderte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 23. April (Urk. 7/102) und 18. Juni 2012 (Urk. 7/92) diverse Unterlagen zur Überprüfung beziehungsweise Neubeurteilung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ein. Eine Reaktion der Beschwerdeführerin blieb aus.

In der Folge verfügte die Beschwerdegegnerin am 16. Juli 2012 die Einstellung der Auszahlung der Ergänzungsleistungen ab August 2012 infolge einer Meldepflichtverletzung, bis die Überprüfung/Neubeurteilung habe durchgeführt werden können (Urk. 7/91).

Aufgrund des Todes des Ehemannes der Beschwerdeführerin am 1. Juli 2012 forderte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 7. August 2012 wiederum diverse Angaben und Unterlagen für die Neuberechnung aufgrund der Heirat beziehungsweise Verwitwung ein (Urk. 7/86). Da von der Beschwerdeführerin wiederum keine Antwort erfolgte, bat die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 10. September (Urk. 7/85) ,

9. Oktober 2012 (Urk. 7/84) und 29. Oktober 2012 (Urk. 7/83) nochmals um die gewünschten Unterlagen und Angaben. Wie derum erfolgte von der Beschwerdeführerin keine Reaktion, woraufhin die Beschwerdegegnerin

der Beschwerdeführerin am 21. Januar 2013 eine Mahn- und Bedenkfrist ansetzte, um die erforderlichen Unterlagen einzureichen (Urk. 7/80) . Dabei drohte sie der Beschwerdeführerin an , dass bei Nichtbeachtung der

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, die ausgerichteten Zusatzleistungen für die Zeit von Februar bis Juli 2012 zurückgefordert würden. Auch innert dieser Frist reagierte die Beschwerdeführerin in keiner Art und Weise, woraufhin die Beschwerdegegnerin am 22. Februar 2013 eine Verfügung betreffend die Rückforderung erliess (Urk. 7/79).

E. 3.5

Indem sich die Beschwerdeführerin trotz der zahlreichen Aufforderungen nie bei der Beschwerdegegnerin meldete, hat sie in nicht nur leichter Weise gegen ihre Mitwirkungspflicht verstossen. Mit der unterlassenen Reaktion

auf die Schreiben

der Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin es am Mindestmass an Mitwirkung , welche von ihr erwartet werden konnte, fehlen lassen und ihre Mitwirkungspflicht damit grobfahrlässig verletzt.

Vom Vorwurf der groben Nachlässigkeit vermag sie auch der Umstand nicht zu entlasten, dass sich jeweils ihr Ehemann um die Administration gekümmert und sie nach dessen Tod über keine Unterlagen verfügt habe. So hätte sich die Beschwerdeführerin in den zahlreichen ihr angesetzten Fristen wenigstens bei der Beschwerdegegnerin melden und diejenigen Unterlagen einreichen können, auf welche sie Zugriff hatte beziehungsweise der Beschwerdegegnerin mitteilen, aus welchem Grund ihr das Einreichen der restlichen verlangten Unterlagen nicht möglich sei. Von der Beschwerdeführerin geschah jedoch nichts dergleichen.

E. 3.6

Nach dem Gesagten ist von einem grobfahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen, welches rechtlich den guten Glauben ohne weiteres ausschliesst.

Da der gute Glaube zu verneinen ist, braucht die Frage, ob die Rückerstattung für die Beschwerdeführer in eine grosse Härte bedeutet, nicht geklärt zu werden.

Der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 4. April 2014

(Urk. 2) erweist sich damit als rechtens. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schüpbach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.